

Er schließt den Ministerrat und beraumt dessen Fortsetzung auf Mittwoch, den 15. September 1909, vormittags elf Uhr, an.

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 28. Oktober 1909. Franz Joseph.

Nr. 11 **Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 15. September 1909**

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Alexander Wekerle, der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Bienerth, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdI. Freiherr v. Schönaich, der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Graf Aladár Zichy, der k. k. Finanzminister Ritter v. Biliński (22. 10.).

Protokollführer: Legationsrat Friedrich Graf Szapáry.

Gegenstand: Fortsetzung der Beratung über die Gesetzentwürfe betreffend die neu zu erlassende Landesverfassung für Bosnien und die Herzegowina.

KZ. 61 – GMCPZ. 475

Protokoll des zu Wien am 15. September 1909, 11 h a. m., abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitz des k. u. k. gemeinsamen Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Grafen Aehrenthal.

Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und ersucht den gemeinsamen Finanzminister, die Erörterung der Wünsche der beiden Regierungen fortzusetzen.¹

Der gemeinsame Finanzminister verliest eine neue Fassung für die beiden letzten Alineas des von ihm ursprünglich vorgeschlagenen § 1 des Landesstatuts, welche allgemeine Zustimmung findet.

Weiters erklärt der Minister, nochmals auf eine schon gestern beratene Angelegenheit zurückkommen zu wollen und bittet die k. k. Regierung nochmals, von der Bestimmung absehen zu wollen, daß zur Beschlußfähigkeit des Landtages die Anwesenheit von mindestens je einem Vertreter der Hauptkonfessionen erforderlich sei. Es unterliege zwar keinem Zweifel, daß dies zumeist der Fall sein werde, doch bestehe die Gefahr, daß, wenn die Vertreter der israelitischen Konfession oder später allenfalls die Protestanten den Anspruch erheben sollten, gleichfalls

⁶ Fortsetzung der Frage der bosnischen Verfassungsgesetze in GMR. v. 15. 9. 1909, GMCPZ. 475 und der Kmetenablöse in GMR. v. 18. 9. 1909, GMCPZ. 476.

¹ Fortsetzung des GMR. v. 14. 9. 1909, GMCPZ. 474.

als Repräsentanten einer Hauptkonfession betrachtet zu werden, sich Schwierigkeiten ergeben könnten.

Der k. k. Ministerpräsident hebt hervor, der Ausdruck „Hauptkonfessionen“ sei eben gewählt worden, um damit die drei in Bosnien und der Herzegowina numerisch vorherrschenden Glaubensbekenntnisse zu bezeichnen.

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister bemerkt, es sei schwer, den Begriff „Hauptkonfession“ legislativ festzulegen; es müsse doch zum mindesten die theoretische Gleichberechtigung aller anerkannten Glaubensbekenntnisse gewahrt werden. Da es sich nicht um ein in den Verhältnissen des Landes begründetes tatsächliches Bedürfnis handle, bitte er nochmals, diese Bestimmung fallenzulassen.

Der k. k. Ministerpräsident erklärt, daß es ihm schwer falle, diesbezüglich eine bindende Zusage zu machen, da es sich hier um einen Beschluß des österreichischen Ministerrates handle.² Er glaube aber, den Wunsch des gemeinsamen Finanzministers im k. k. Ministerrat vertreten zu können, falls der Minister seinerseits die Forderung nach einer Zweidrittelmajorität in kmetenrechtlichen Fragen fallen lasse.

Der Vorsitzende spricht die Ansicht aus, daß sich der Ministerrat dahin geeinigt habe, die Sanktionsverweigerung biete einen genügenden Schutz gegen einen Vorstoß der Kmetenvertreter, so daß die Festlegung der qualifizierten Majorität überflüssig erscheine. Er glaubt daher als Beschluß des Ministerrates enunzieren zu können, daß das Erfordernis der Zweidrittelmajorität bei den einschlägigen Abstimmungen zu entfallen habe.

Auf die Anregung der k. k. Regierung zu § 11 (Privatunterricht) übergehend, bemerkt der gemeinsame Finanzminister, daß er gegen diese keine Einwendung erhebe.

Der k. k. Ministerpräsident führt aus, daß die k. k. Regierung die vorliegende Bestimmung in Konformität mit dem österreichischen Staatsgrundgesetze aufnehmen zu lassen wünsche. Er sei der Ansicht, daß dies einen guten Eindruck machen werde, da hiedurch der Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit gewahrt erscheine.

Dem kgl. ung. Ministerpräsidenten dünkt eine solche Verfügung des Gesetzes zu weit gehend; die bezüglichlichen Bestimmungen des ungarischen Gesetzes seien bedeutend enger. Er fürchtet die Möglichkeit einer gefährlichen Propaganda.

Der Vorsitzende gibt dem gleichen Bedenken Ausdruck.

Der k. k. Finanzminister beantragt den Zusatz: „mit behördlicher Zustimmung“, während der k. k. Ministerpräsident statt dessen folgende Fassung in Anregung bringt: „Die oberste Leitung und Aufsicht über die Unterrichtsanstalten obliegt der Landesregierung.“

² *Ministerrat v. 28. 6. 1909/I oder v. 9. 7. 1909, AVA., Ministerrat, Protokolle, Tagesordnungen Bd. 15 1904–1909. Die Protokolle sind nicht mehr erhalten.*

Hierauf enunziert der *Vorsitzende*, daß der Ministerrat mit dem Vorstehenden im Prinzipie einverstanden ist und ersucht den gemeinsamen Finanzminister, in der nächsten Sitzung des gemeinsamen Ministerrates eine entsprechende Formulierung vorzulegen.

Der *gemeinsame Finanzminister* geht nunmehr auf jenes Postulat der k. k. Regierung über, nach welchem in allen Verfassungsvorlagen die Terminologie: „k. und k. gemeinsames Ministerium“ zur Anwendung gelangen solle.

Der Minister verliest sodann den einschlägigen Passus einer Note des kgl. ung. Ministerpräsidenten, in welcher der Standpunkt vertreten wird, daß es statt „gemeinsames Ministerium“ überall „der gemeinsame Finanzminister“ heißen solle.³

Freiherr v. Burián schlägt zur Ausgleichung dieses Gegensatzes die alternierende Anwendung der beiden Bezeichnungen vor. Überall dort, wo es sich lediglich um die Adresse der mit der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung heute tatsächlich betrauten Zentralstelle handelt, wäre in den Entwürfen der Ausdruck: „das mit der obersten Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betraute gemeinsame Ministerium“, beziehungsweise „der mit der obersten Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betraute gemeinsame Minister“ zu setzen, während an allen jenen Stellen, wo es sich um Fragen prinzipieller Natur handelt, im Sinne des Gesetzes der Ausdruck „das k. und k. gemeinsame Ministerium“ zur Anwendung zu kommen hätte.

Der *Vorsitzende* schließt sich diesem Antrage an, wünscht aber in der Wendung „... mit der obersten Leitung ... betraute ...“ das Wort „oberste“ auszulassen, da die oberste Leitung nach dem Wortlaute des 1880er Gesetzes dem gemeinsamen Ministerium als solchem obliege.

Der *kgl. ung. Ministerpräsident* hebt hervor, daß das Vorkommen des Ausdruckes „gemeinsames Ministerium“ im Gesetzestexte bei der seinerzeitigen Verhandlung desselben im ungarischen Reichstage dahin erläutert worden sei, daß die Leitung verschiedener Verwaltungszweige Bosniens und der Herzegowina auch verschiedenen gemeinsamen Ministerien anvertraut sei, diese zusammen aber nicht ein Gremium bilden, welches seine Agenden kollegial behandelt. Es könnten daher die Begriffe der Solidarität und gemeinsamen Verantwortlichkeit auf das gemeinsame Ministerium auch keine Anwendung finden.

Der *Vorsitzende* beruft sich darauf, daß Artikel XII vom Jahre 1867 auch die solidarische Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums in Betracht ziehe. Er wolle jedoch hieraus nicht die Konsequenz ableiten, daß das gemeinsame Ministerium in der Tat ein Kabinett bilde, bei welchem von einer Solidarität im gewöhnlichen Sinne gesprochen werden könne. Auch sei das gemeinsame Ministerium in allen Angelegenheiten von prinzipieller Wichtigkeit

³ *Schreiben (deutsche Übersetzung) Wekerles an Burián v. 12. 7. 1909, HHS tA., PA. I, CdM. VIII c 12/1, Karton 638, fol. 439r-444r.*

ohnehin an die Zustimmung der beiden Regierungen gebunden. Daher wolle er gleich jetzt aussprechen, daß das gemeinsame Ministerium in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stets mit den beiden Ministerpräsidenten zusammentreten wolle.

Da der Vorschlag des gemeinsamen Finanzministers in betreff der alternierenden Anwendung beider Benennungen die Zustimmung des Ministerrates findet, enunziert der Vorsitzende, daß der Text des Gesetzentwurfes dementsprechend zu modifizieren sei.

Der gemeinsame Finanzminister geht auf die Verlesung jener Anträge der k. k. Regierung über, welche letztere der Erwägung und Berücksichtigung des gemeinsamen Ministeriums empfohlen hat.

Der zum § 2 des Statutes vorgeschlagene Zusatz wird nach längerer Debatte vom Ministerrate akzeptiert.

In Alinea 1 des § 3 wird nach den Worten „kann seinen Wohnsitz“ die beantragte Einschaltung der Worte „und Aufenthalt“ angenommen.

Das Alinea 3 desselben Paragraphes wird gestrichen.

Der gemeinsame Finanzminister akzeptiert die Textierung der k. k. Regierung in betreff jener Paragraphen des Statuts, welche von den bürgerlichen Rechten handeln. Im § 6 (Aufzählung der anerkannten Religionsgenossenschaften) ist er gerne bereit, die evangelische, Augsburgische und Helvetische, Konfession an die vierte Stelle vorzurücken.

Zu § 8 beschließt der Ministerrat, daß die Beschränkung der den Mohammedanern dort gewährten Privilegien auf die sogenannten Interna des islamitischen Ehe-, Familien- und Erbrechtes zum Ausdruck gebracht werde.

Die seitens der k. k. Regierung zu Alinea 3 des § 12 vorgeschlagene Umtextierung findet die Zustimmung des Ministerrates. Ebenso wird die zu Alinea 1 des § 14 seitens der k. k. Regierung beantragte Einschaltung akzeptiert.

Im § 18 werden die Worte „innerer“ und „persönliche“ sowie die Stellen „für bestimmte oder unbestimmte Dauer“ und „nach Maßgabe besonderer hierüber zu erlassender Gesetze“ gestrichen.

Auf Anregung des Reichskriegsministers werden in diesem Paragraphen vor „suspendiert werden“ die Worte „beschränkt oder“ eingeschaltet.

Die §§ 19 und 21 werden in der von der k. k. Regierung vorgeschlagenen Textierung angenommen.

Im Alinea 3 des § 22 wird nach den Worten „Eigenschaft verlieren“ der Passus „oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhören, Mitglieder des Landtages zu sein“ eingeschaltet und das am Schlusse befindliche Wort „vorzunehmen“ durch „auszuschreiben“ ersetzt.

§ 25 erhält die von der k. k. Regierung vorgeschlagene Fassung. Der in derselben gebrauchte Titel „Kaiser und König“ veranlaßt den gemeinsamen Finanzminister, die Frage der Titulatur des Monarchen im Gesetzestexte zur Sprache zu bringen. Er schlägt vor, alternierend „Kaiser und König“ und „Seine k. und k. apostolische Majestät“ in Anwendung zu bringen.

Der kgl. ung. Ministerpräsident bittet, um die unbedingt zu gewärtigenden Schwierigkeiten bei einer eventuellen Debatte über die Souveränitätsfrage im ungarischen Reichstage zu vermeiden, ausschließlich den Titel „Seine kaiserliche und königlich apostolische Majestät“ zu verwenden.

Der Ministerrat gibt diesem Wunsche Folge.

Die §§ 26 und 28 werden nach der von der k. k. Regierung vorgeschlagenen Textierung angenommen, jedoch ist im letzteren Paragraphen an Stelle des „k. und k. gemeinsamen Ministeriums“ „das mit der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betraute gemeinsame Ministerium“ anzuführen.

Alinea 1 des § 31 wird in der alten Fassung angenommen; doch wird nach den Worten „im Landtage selbst“ der Zusatz „und in den Ausschüssen“ eingeschaltet.

Die von der k. k. Regierung zu Alinea 4 dieses Paragraphen beantragte Ergänzung betreffend die Freilassungspflicht verhafteter Landtagsabgeordneter gibt Anlaß zu einer längeren Diskussion; der Ministerrat faßt jedoch keinen Beschluß.

Im § 32 wird die Wendung „mit der Vertretung eines anderen Landes“ durch „mit anderen Vertretungskörpern“ ersetzt.

Die §§ 35 und 37 werden im Sinne der von der k. k. Regierung vorgeschlagenen Textierung abgeändert und zusammengezogen.

§ 36 erhält die von der kgl. ung. Regierung gewünschte Fassung, wonach alle in die Kompetenz des Landtages fallenden Gesetzentwürfe vor Einbringung im Landtage und vor Einholung der Ah. Sanktion der Zustimmung der k. k. und der kgl. ung. Regierung bedürfen.

Über § 39 (Landesrat) entwickelt sich eine längere Debatte, in deren Verlaufe der kgl. ung. Ministerpräsident dafür plädiert, daß die Anfragen an den Landesrat seitens der beiden Regierungen nur gemeinschaftlich gestellt werden mögen.

Der gemeinsame Ministerrat beschließt, daß im Alinea 2 dieses Paragraphen nach dem Worte „Monarchie“ folgender Passus eingeschaltet werde: „nach vorgängigem Einvernehmen mit der anderen Regierung“.

§ 41 wird im Sinne der Anträge der k. k. Regierung mit dem letzten Satze des § 26 verschmolzen.

§ 42 wird nach den Abänderungsvorschlägen der k. k. Regierung angenommen.

Der Reichskriegsminister gibt seinen Bedenken Ausdruck, ob diese Fassung bezüglich jener militärischen Angelegenheiten genügende Vorsorge treffe, welche in den zwei Staaten der Monarchie nicht übereinstimmend geregelt sind.

Der Vorsitzende beantragt – angesichts der vorhandenen Übereinstimmung der Regierungen über das Wesen dieser Frage – daß sich der Reichskriegsminister über das in Rede stehende Detail mit dem gemeinsamen Finanzminister ins Einvernehmen setze.

Bei Verhandlung des § 43 erklärt der gemeinsame Finanzminister, der seitens der kgl. ung. Regierung gewünschten Ausscheidung des Veterinärwesens, des Bank- und Kreditwesens sowie des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens zuzustimmen. Das Eisenbahnwesen betreffend, plädiert der Minister für die Zulassung der Kompetenz des Landtages in Lokalbahnangelegenheiten, da kein Grund vorhanden sei, die Lokalbahnen, an denen die beiden Regierungen kein Interesse haben und die von Bosnien und der Herzegowina selbst gezahlt werden, der Kompetenz des Landtages zu entziehen.

Angesichts der vorgeschrittenen Zeit vertagt der Vorsitzende die Verhandlung auf Sonntag, den 19. September 1909.⁴

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 28. Oktober 1909. Franz Joseph.

Nr. 12 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 18. September 1909

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle, der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Bienerth, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdI. Freiherr v. Schönaich, der k. k. Finanzminister Dr. Ritter v. Biliński (22. 10.).

Protokollführer: Legationsrat Friedrich Graf Szapáry.

Gegenstand: Fortsetzung der Beratung über die Gesetzentwürfe betreffend die Landesverfassung für Bosnien und die Herzegowina.

KZ. 62 – GMCPZ. 476

Protokoll des zu Wien am 18. September 1909 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Grafen Aehrenthal.

Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und ersucht den gemeinsamen Finanzminister mit der Erörterung der gegenständlichen Wünsche der beiden Regierungen fortzufahren.¹

Der gemeinsame Finanzminister bittet den kgl. ung. Ministerpräsidenten, das von der kgl. ung. Regierung gestellte Verlangen, das gesamte Eisenbahnwesen der annektierten Länder, einschließlich des Lokalbahnwesens, der Kompetenz des bosnisch-herzegowinischen Landtages zu entziehen, fallen zu lassen und dem Landtage das Gesetzgebungsrecht in Lokalbahnangelegenheiten einzuräumen.

⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in GMR. v. 18. 9. 1909, GMCPZ. 476.

¹ Fortsetzung des GMR. v. 15. 9. 1909, GMCPZ. 475.